

## Merkblatt zum Unterstützungsbezug

### Voraussetzung für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

#### Wann bekomme ich Unterstützungsleistungen?

Wenn Sie Ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln selbst finanzieren können und dadurch in eine Notlage geraten. Die folgenden allfälligen Eigenmittel müssen zuvor ausgeschöpft werden:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- Leistungen Dritter
  - o Leistungen von Sozialversicherungen (Bsp. IV, EL, ALV, Familienzulagen)
  - o Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z.B. Unterhaltsbeiträge) sowie
  - o weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Die Sozialberatung klärt Ihre finanziellen Verhältnisse ab und stellt bei der Sozialhilfebehörde einen Antrag auf Unterstützung. Die Sozialhilfebehörde entscheidet über Art und Mass der finanziellen Unterstützung.

### Umfang der Unterstützung

#### Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Unterstützung wird an die Aufwendungen des Lebensbedarfes, angemessene Wohnung, obligatorische Versicherung und medizinische Behandlung (Franchisen und Selbstbehalte) und Pflege gewährt. Die Höhe der Unterstützung für den Lebensbedarf ist in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz geregelt.

#### **Wohnkosten:**

Die Mietzinsgrenzwerte in Reinach betragen inkl. Nebenkosten pro Monat für

1 Person	CHF 1'200.00	<b>pro Person</b>
2 Personen	CHF 1'450.00	CHF 725.00
3 Personen	CHF 1'650.00	CHF 550.00
4 Personen	CHF 1'850.00	CHF 462.50
5 Personen	CHF 1'950.00	CHF 390.00

#### **Grundbedarf:**

Der Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

1 Person	CHF 997.00	<b>pro Person</b>
2 Personen	CHF 1'525.00	CHF 762.50
3 Personen	CHF 1'854.00	CHF 618.00
4 Personen	CHF 2'134.00	CHF 533.50
5 Personen	CHF 2'413.00	CHF 482.60
Pro weitere Person: CHF 202		

Unterstützte Personen **im Alter von 18 bis 25 Jahren** werden für ihre Wohnkosten in einem Ein-Personenhaushalt mit max. CHF 725.00 unterstützt. Ihr Grundbedarf in einem Ein-Personenhaushalt beträgt CHF 763.00

## **Kostenvoranschläge/Kostengutsprachen:**

Für Zahnbehandlungen muss immer vorgängig ein Kostenvoranschlag nach SUVA-Tarif (Taxpunkt-wert Fr. 3.10) eingereicht werden. Ausgenommen sind Notfallbehandlungen und jährliche Zahnkontrollen.

Für weitere notwendige Aufwendungen können Kosten übernommen werden, so z. Bsp. für Kindertagesbetreuung, familienstützende Massnahmen oder Umzugskosten. Nach Absprache mit der Sozialberatung ist jeweils vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache zuhanden der Sozialhilfebehörde einzureichen. Ohne Kostengutsprache werden keine Kosten übernommen.

### Müssen mich Personen, mit denen ich zusammenlebe, unterstützen?

Leben Sie mit einer Partnerin oder einem Partner ohne gemeinsame Kinder noch keine zwei Jahre zusammen oder wohnen Sie mit anderen Personen zusammen (Geschwister, Eltern, Wohnpartner, erwachsene Kinder) müssen diese für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Die Höhe der Haushaltsentschädigung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der mit Ihnen zusammenlebenden Personen. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet.

Leben Sie länger als zwei Jahre mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen oder haben Sie ein gemeinsames Kind, so wird das volle Einkommen Ihrer Partnerin/Ihres Partners an der Unterstützung einberechnet.

Warum? Die Sozialhilfe geht davon aus, dass eine Person mit genügend Einkommen die nötigen Mittel zur Verfügung hat, die Sozialhilfe beziehende Person zu unterstützen (z.B. im Essen, Haushalt usw.).

### Was geschieht mit meinen Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Im Gespräch mit der Sozialberatung ist es jedoch wichtig, dass Sie alle Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden. Sie dürfen nur zum Zweck der Deckung Ihres eigenen, laufenden Lebensbedarfs verwendet werden. Zudem dürfen Sie kein Darlehen zur Bezahlung von Schulden aufnehmen.

### Darf ich während der Dauer der Unterstützung in die Ferien gehen?

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ferien. In absoluten Ausnahmefällen können Ferien nach Absprache mit der Sozialberatung bei der Sozialhilfebehörde beantragt werden.

### Darf ich während der Dauer der Unterstützung ein Auto haben?

Der Besitz eines Autos ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Ausnahmen gelten nur, wenn Sie zur Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit zwingend auf ein Auto angewiesen sind oder wenn Sie aus medizinisch belegten Gründen ein Auto benötigen.

Drittpersonen dürfen Ihnen ihr Auto auch nicht zum regelmässigen Gebrauch überlassen (z.B. Familie, Freunde, Nachbarn).

## **Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfebehörde**

### Gibt es einen Anspruch auf Unterstützung?

Wenn feststeht, dass Sie bedürftig sind, so besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung und unentgeltliche Beratung.

### Welche Angaben muss ich der Sozialhilfebehörde machen?

Sie sind verpflichtet, der Sozialhilfebehörde gegenüber die Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen. Personen, die unwahre oder unvollständige Angaben machen, können strafrechtlich verfolgt werden. Bei begründetem Verdacht kann die Sozialhilfebehörde externe Abklärungspersonen zur Überprüfung der Situation vor Ort einsetzen. In jedem Fall müssen zu Unrecht bezogene Leistungen zurückbezahlt werden. Auskunftspflicht bedeutet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Es muss Einsicht in Unterlagen wie Bank- und PC-Konto-Auszüge, Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Verfügungen von Versicherungen, Steuererklärung etc. gewährt werden.

Sie müssen jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen sofort und von sich aus mitteilen.

Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung unterstehen der Schweigepflicht. Manchmal benötigen die Mitarbeiter von Ihnen eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber bestimmten Stellen, um Sie in Ihren Anliegen zu unterstützen. Diese Schweigepflichtsentbindung erfolgt jeweils in Absprache mit Ihnen.

Die Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen ist dahingehend festgelegt, dass die Sozialhilfebehörde den Organen der Sozialversicherungen insbesondere die Daten zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen sowie zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge bekannt gibt.

### Darf die Sozialhilfebehörde Auskünfte einholen?

Die Sozialhilfebehörde und die Sozialberatung müssen die Sicherheit haben, dass Sie die ausbezahlten Unterstützungsleistungen zweckentsprechend verwenden. Bei Verdacht auf unzumutbare Verwendung darf deshalb überprüft werden, ob Sie Ihre Miete und Ihre Krankenkassenprämien regelmässig bezahlen.

### Muss ich mich um Arbeit bemühen, während ich Unterstützungsleistungen beziehe?

Sie sind verpflichtet, sich ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und eine angebotene Stelle oder Beschäftigungsmassnahme anzunehmen respektive eine bestehende Beschäftigung nicht zu kündigen, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen. Die Bemühungen um Arbeit werden überprüft. Wollen Sie eine angebotene Arbeit nicht annehmen oder eine Arbeit aufgeben, müssen Sie vorher mit der zuständigen Sozialarbeiterin respektive dem zuständigen Sozialarbeiter Rücksprache nehmen. Andernfalls muss der Anspruch auf Unterstützungsleistungen neu geprüft werden.

Die Sozialhilfebehörde kann Sie verpflichten Eingliederungsmassnahmen oder Tagesstrukturprogramme zu absolvieren.

### Wann darf die Unterstützungsleistung herabgesetzt werden?

Wenn Sie Ihre Pflichten bzw. die Auflagen der Sozialhilfebehörde nicht erfüllen, müssen Sie mit Leistungskürzungen bis zu 30 Prozent des Grundbedarfs oder gar der Einstellung der Unterstützungsleistungen und Rückforderung derselben rechnen.

### Was kann ich tun, wenn ich mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden bin?

Gegen die Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert zehn Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache bei der Sozialhilfebehörde selbst erhoben werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung finden Sie auf der Verfügung.

Gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörde kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

Um welche Sozialversicherungsleistungen muss ich mich zusätzlich kümmern, wenn ich Unterstützungsleistungen beziehe?

*Krankenkassenprämienverbilligung:*

Wenn Sie von der Sozialhilfebehörde unterstützt werden, haben Sie in der Regel Anrecht auf eine Krankenkassenprämienverbilligung (IPV). Die monatliche IPV fliesst automatisch in die Berechnung der Sozialhilfeunterstützung mit ein. Das Formular für die IPV müssen Sie selbständig jedes Jahr neu ausfüllen und an die Sozialhilfebehörde abgeben. Das Formular erhalten Sie direkt mit der Post von der Ausgleichskasse Binningen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung des letzten Jahres.

Verweigern oder vergessen Sie das Formular auszufüllen, wird Ihnen das Geld, das Ihnen von der IPV zustehen würde, von der Unterstützung monatlich abgezogen. Dies ist auch der Fall, wenn die Steuererklärung nicht abgegeben wird und Ihnen die Ausgleichskasse deshalb kein Formular zustellen kann.

Wenn Sie bei Unterstützungsbeginn noch keine IPV erhalten, beantragt die Sozialhilfebehörde diese für Sie. Sobald die IPV Ihnen direkt ausbezahlt wird, gelten die oben beschriebenen Regelungen.

*Unfallversicherung:*

Die Unfalldeckung muss gesichert sein und unter Umständen bei der Krankenkasse in der Grundversicherung eingeschlossen werden.

*Familienzulagen:*

Wenn Sie Anspruch auf Familienzulagen haben, müssen Sie diese bei der Ausgleichskasse oder bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Die Familienzulagen gelten als Einkommen und werden Ihnen an der Unterstützung abgezogen. Besteht ein Unterhaltsvertrag ist zu prüfen, ob die Unterhaltspflichtige Person die Familienzulagen beantragt hat.

Müssen Sie die bezogene Unterstützung zurückerstatten?

Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig:

1. Wenn Sie für den gleichen Zeitraum, in dem Sie Sozialhilfeunterstützung beziehen, Sozialversicherungsleistungen erhalten, auch rückwirkend (Renten, Taggelder der IV, der Krankenkassen, Unfall oder Lebensversicherung, Arbeitslosentaggelder, Familienzulagen, Krankenkassenprämienverbilligung, Ausbildungsbeiträge), werden diese mit der Unterstützung verrechnet. Sobald klar ist, dass Sozialversicherungsansprüche entstehen können, müssen diese vorsorglich mit einer Abtretungserklärung an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden. Auch Unterhaltsbeiträge für Sie oder Ihre Kinder werden mit der Sozialhilfeunterstützung verrechnet.
2. Nach Beendigung der Sozialhilfeunterstützung müssen Sie die erhaltenen Gelder zurückzahlen, wenn Sie erhebliche Einkünfte erzielen, erben, Schenkungen erhalten oder Gewinne machen.
3. Freizügigkeitsleistungen sind grundsätzlich für das Alter bestimmt und nicht zur Rückzahlung von Schulden. Wenn die Umrechnung in eine Rente das notwendige Jahreseinkommen (inkl. weiterer Einnahmen), welches zur Rückerstattung verpflichtet, übersteigt, gilt die Regelung wie unter Punkt 2 beschrieben.

### Welche Konsequenzen hat ein unrechtmässiger Bezug von Leistungen?

Unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn jemand zum Beispiel unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder in irgendeiner Weise die Behörde irreführt oder in einem Irrtum bestätigt, so dass Sie oder ein Anderer Sozialhilfe bezieht, die Ihnen oder Dritten nicht zusteht. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe eine Busse. Für eine Bestrafung muss keine Arglist zugrunde liegen.

Für die **ausländischen Staatsangehörigen** ist besonders wichtig, dass die Strafbehörde seit der Umsetzung der „Ausschaffungsinitiative“ bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Buchst. e StGB). Zudem muss jeder unrechtmässige Bezug zwingend zur Anzeige gebracht werden, da es sich um ein Offizialdelikt handelt.

Für Sie als Sozialhilfebeziehende/r gilt somit noch stärker die Regel und Pflicht alle Veränderungen zu melden. Jede Veränderung bezüglich Einkommen, aber auch Minderausgaben z.B. durch Mietvertragsänderungen, durch Erhalt von Prämienverbilligung wie auch Änderungen der Anzahl Personen in Ihrem Haushalt, muss Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter oder direkt der Behörde gemeldet werden. Wenn Sie alle wichtigen Informationen vollständig mitteilen, kann das Risiko einer Strafanzeige und damit einer Verurteilung verbunden mit einer Landesverweisung minimiert werden. Bei Unklarheiten fragen Sie bitte Ihre Sozialarbeiterin oder Ihren Sozialarbeiter.

## Weitere Informationen

### Wer hilft mir, wenn ich etwas nicht verstehe?

Wenden Sie sich zuerst an die zuständige Sozialarbeiterin respektive den zuständigen Sozialarbeiter. Diese beraten Sie gerne. Sie können Ihnen auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

### Kann bei ausländischen Staatsangehörigen der Sozialhilfebezug nachteilig sein?

Eine lang andauernde, erhebliche Bedürftigkeit kann für ausländische Staatsangehörige bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, für den Familiennachzug sowie bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein. Wir weisen Sie daraufhin, dass die Sozialhilfe den Einwohnerdiensten über die Dauer und Höhe der Unterstützungsleistungen auskunftspflichtig ist.

### Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für die Handhabung der Unterstützungsleistungen?

Der Anspruch auf Unterstützung, der Umfang der Unterstützungsleistungen, Ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der Sozialhilfe basieren auf dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft, erhältlich bei der Landeskantlei Liestal und abrufbar im Internet unter [www.bl.ch/sozialamt](http://www.bl.ch/sozialamt). Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

---

Die Auszahlung der Sozialhilfeunterstützung für den jeweiligen Monat erfolgt erst,

- **wenn der Beleg für die Einzahlung der Miete und der Krankenkassenprämie des letzten Monats vorgelegt wurde.** (z.B., Abschnitt des Einzahlungsscheins, Eintrag im Postbüchli, Kontoauszug etc.)

**Liegen die genannten Belege nicht vor, wird die Unterstützung nicht ausbezahlt.**

---

Ich bestätige, das Merkblatt gelesen und vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Sozialhilfebehörde Reinach, Januar 2021